



Mag. Zl. – PL 34/168/2026

Klagenfurt am Wörthersee, 23.07.2026

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Änderung des Bebauungsplanes vom 20. Mai 1955 (VII. Bezirk) für die Gpz. .2258, .2259, .2260, .2261 und 1147/1, KG 72127 Klagenfurt – BVH Fromillerstraße 31, 33 / Ecke Gabelsbergerstraße 16, 18, 20 der AK Kärnten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 23.07.2026.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 48 iVm 50 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBI. Nr. 59/2021 i.d.g.F., wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Gpz. .2258, .2259, .2260, .2261 und 1147/1, KG 72127 Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

- (1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes beträgt 1.000 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung des Planungsgebietes beträgt GFZ max. = 1,95.
- (3) Als Bebauungsweise wird die offene und die geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
- (4) Die Geschoßanzahl entlang der Gabelsbergerstraße wird mit maximal 5 Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß festgelegt. Entlang der Fromillerstraße sind max. 6 Vollgeschoße möglich, siehe zeichnerische Darstellung.
- (5) Zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes wird entlang der Gabelsbergerstraße die Bewahrung der Dachform festgelegt. Die maximale Traufhöhe wird auf +458,00 Meter über Adria, die maximale Firsthöhe wird auf +462,00 Meter über Adria begrenzt, siehe zeichnerische Darstellung.

Stiegenhäuser, Aufzugsschächte, Oberlichter, Geländer und technische Aufbauten dürfen die maximale Bauhöhe überschreiten.

- (6) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude und Tiefgaragenzufahrten errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.

Balkone, Loggien, Kellerabgänge und Vordächer von Gebäudezugängen dürfen die Baulinie um max. 1,50 m überragen.

Aufzüge, Nebengebäude, Carports und Tiefgaragen können die Baulinie überragen.

- (7) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der Gabelsbergerstraße und der Fromillerstraße.
- (8) Die Flächen für oberirdische PKW-Parkplätze sind zeichnerisch dargestellt. Alle erforderlichen PKW- und Fahrradstellplätze werden auf Eigengrund nachgewiesen.



- (9) Der vorhandene Baumbestand entlang des öffentlichen Gutes ist zu erhalten. Die zeichnerisch dargestellten Grünflächen sind als nutzbare Freiräume für die Bewohnerschaft qualitativ zu gestalten.
- (10) Sämtliche Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden, sowie Carports sind begrünt (mind. extensiv) auszuführen. Tiefgaragen haben eine Erdüberdeckung von mind. 60 cm aufzuweisen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 16.02.2026 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 29.07.2026

Abgenommen am: 12.08.2026

ÄNDERUNG

TEILBEBAUUNGSPLAN

vom 20.05.1955

Fromillerstraße 31, 33 / Ecke Gabelsbergerstraße 16, 18, 20

Gpz. .2258, .2259, .2260, .2261 und 1147/1, KG Klagenfurt

Datum: 16.02.2026

Maßstab: 1 : 1.000

LEGENDE

- Baulinie
- Begrenzung des Baugrundstückes
- ooo Grenze des Planungsraumes
- 1 Bestandsgebäude
- Verkehrsflächen
- X Kotierung Baulinie
- extensives Gründach
- + Baumbestand (zu erhalten)

Mindestgröße des
Baugrundstückes
1000m²

max. GFZ
1,95

Bebauungsweise
offen / geschlossen

maximale
Geschößanzahl
VI

